

Der vorgelegte Bericht ist in großen Teilen geschwärzt, weil die aufgeführten Angaben dem Sozialdatenschutz unterliegen. Die Einzelheiten des rekonstruierten Fallverlaufs sind insofern – aus gutem Grund – nur bedingt veröffentlicht. Die vorgenommenen Bewertungen sind indes offen dargelegt.

Das Verdienst des Berichts der Jugendhilfeinspektion der Fachbehörde zum Fall Yagmur ist es sicher, unter großem Zeitdruck komplexe Sachverhalte und Abläufe akribisch zusammengetragen und dazu eine Vielzahl an Quellen erkundet zu haben. Kritisch anzumerken ist zu dem Prüfbericht Folgendes: Der Bericht beschränkt sich auf die Perspektive der Jugendhilfe. Das Zusammenwirken mit Familiengericht, Staatsanwaltschaft, niedergelassenen Ärzten, Krankenhaus/Institut für Rechtsmedizin etc wird ausgeklammert. Damit ist die Gefahr der Überhöhung der Rolle und Möglichkeiten des Jugendamts vorprogrammiert und eine wesentliche Fehlerquelle nicht in die Betrachtung einbezogen: das Zusammenwirken unterschiedlicher Systeme.

Auch Fragen der personellen Ausstattung des Allgemeinen Sozialen Diensts (ASD) sowie der Arbeitsumstände wurden bewusst ausgeklammert und nicht mit in die Betrachtung einbezogen. Damit wurden die Grundlagen des Handelns zu wenig berücksichtigt.

Die Prüfungsmethodik wirft einige Fragen auf:

Zum einen wird der Anspruch einer Beschreibung (und des Verstehens) der Falldynamik aus meiner Sicht nicht eingelöst. Dazu hätten eine Dokumentation der Ergebnisse der Befragungen und eine Kennzeichnung unterschiedlicher Sichtweisen gehört. Fallverstehen ist ohne Diskussion der verschiedenen Perspektiven der am Prozess Beteiligten nicht möglich. Entsprechend schal erscheint auch die Konstruk-

tion von „Wendepunkten“, weil sie nicht die Sicht der Prozessbeteiligten einbezieht.

Nicht wirklich eingelöst wird auch der Anspruch, keine retrospektive Optik einzunehmen. Es gibt einige wertende Passagen, die deutlich den retrospektiven Blick offenbaren.

Der Bericht nimmt für sich das Konzept „Kritischer Distanz“ als „Regel der Kunst in der Sozialarbeit“ in Anspruch. Das macht bezogen auf die Fallprüfung durch Inspektoren wenig Sinn. In der Praxis der Sozialarbeit ist damit etwas ganz anderes gemeint, nämlich die Gegenposition zur notwendigen Verstrickung im praktischen Fallgeschehen.

Schließlich trifft der Bericht Wertungen und benennt Fehler – angeblich ohne auf Schuldfragen einzugehen (faktisch aber doch ...). Die Wertungen der Inspektoren 5 kommen ziemlich apodiktisch daher; abwägende Begründungen und vor allem eine differenzierte Diskussion kommen zu kurz. Es wird nichts dazu gesagt, welche Sicht, Bewertungen und (Selbst-)Deutungen die beteiligten und befragten Fachleute vertreten.

Schade ist auch, dass tiefer greifende Fragen nicht aufgegriffen wurden, wie zB „Wann und wie gelang der Kontakt zur Familie – weshalb ging er verloren?“, „Das Kind als Akteur im Geschehen – Beziehungs- und Bindungsqualitäten zu Eltern und Pflegemutter“ oder „Welche Bedeutung hatten Geheimhaltungsdruck, Loyalitäten, Brüche und Spaltung in der Familien- und Hilfedynamik?“.

Soweit zum Prüfbericht der Fachbehörde. Im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss und dem anhängigen Strafverfahren wird jetzt weiter ermittelt und bewertet werden. Bleibt die Frage, wie eine konstruktive und hilfreiche Aufarbeitung des Fallverlaufs mit und durch die Beteiligten und das Hamburger Hilfesystem aussehen könnte ...

Petra Birnstengel*

Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte: Neuerungen ab Juli 2014

I. Vorbemerkung

Das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte¹ stellt die zweite Stufe der Reform des Insolvenzrechts dar und ist zum 01.07.2014 in seinen wesentlichen Teilen in Kraft getreten.

Die erste Stufe der Reform ist bereits seit 2012 in Kraft und betrifft die Sanierung von Unternehmen; mit der dritten und letzten Stufe sollen die Konzerninsolvenzen neu geregelt werden mit dem Ziel, das insolvenzbedingte Auseinanderbrechen von Konzernen zu verhindern und Sanierungschancen zu wahren.

II. Die wesentlichen Neuerungen im Einzelnen

1. Verkürzung der Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens (§ 300 InsO nF)

Bislang dauerte die sog. Wohlverhaltensphase sechs Jahre, gerechnet ab dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfah-

rens. Für alle nach dem 30.06.2014 beantragten Verfahren kann nach neuem Recht bereits *nach drei Jahren* Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn der Schuldner die gesamten Verfahrenskosten und 35 % seiner Schulden an den Insolvenzverwalter gezahlt hat (§ 300 Abs. 1 Nr. 2 InsO nF). Kann der Schuldner diese Mindestquote nicht leisten, kann Restschuldbefreiung *nach fünf Jahren* erteilt werden, wenn die Verfahrenskosten bezahlt wurden (§ 300 Abs. 1 Nr. 3 InsO nF). Ausdrücklich ist nun auch im Gesetz geregelt, dass die Restschuldbefreiung *sofort* erteilt werden kann, wenn kein Gläubiger eine Forderung angemeldet hat oder wenn alle angemeldeten Forderungen befriedigt sind und der Schuldner die Verfahrenskosten und Masseverbindlichkeiten bezahlt hat (§ 300 Abs. 1 Nr. 1 InsO nF).

* Die Verf. ist Referentin für Unterhaltsrecht im Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF), Heidelberg.

1 BGBl I 2013, 2379.

Zudem kann künftig Restschuldbefreiung auch *zeitlich flexibel* aufgrund eines Insolvenzplans erteilt werden (s. 2.). Dies gilt auch für am 01.07.2014 bereits laufende Verbraucherinsolvenzverfahren.

2. Insolvenzplanverfahren

Das Insolvenzplanverfahren war bislang nur in der Regelinsolvenz vorgesehen, und zwar als Möglichkeit zur Sanierung von Unternehmen.² Neuerdings ist ein Insolvenzplan gleichfalls bei der Verbraucherinsolvenz möglich, auch in bereits am 01.07.2014 laufenden Verbraucherinsolvenzverfahren.

In einem Insolvenzplanverfahren kann der Schuldner zusammen mit seinen Gläubigern die Voraussetzungen für die Entschuldung individuell festlegen, und zwar *unabhängig von einer gesetzlich festgelegten Quote oder einer bestimmten Verfahrensdauer*. Die Mehrheit der Gläubiger muss dem Insolvenzplan zustimmen. Wird der Plan durch das Insolvenzgericht bestätigt, treten seine Wirkungen für und gegen alle Verfahrensbeteiligte ein. Der Insolvenzplan gilt dann auch für diejenigen Insolvenzgläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet oder dem Insolvenzplan widersprochen haben, jedoch überstimmt wurden. Der Schuldner ist dann sofort entschuldet, ohne das künftig drei bzw fünf Jahre – in Altverfahren sechs Jahre – dauernde Restschuldbefreiungsverfahren durchlaufen zu müssen.

3. Antrag zur Versagung der Restschuldbefreiung (§ 290 Abs. 2 InsO nF)

Anträge auf Versagung der Restschuldbefreiung können nach neuem Recht jederzeit bis zum Schlusstermin *schriftlich* gestellt werden (§ 290 Abs. 2 InsO nF). In bislang stattfindenden Schlusstterminen konnten Insolvenzgläubiger Anträge auf Versagung der Restschuldbefreiung nur im Schlusstermin selbst stellen, mussten folglich zur Antragstellung grundsätzlich eine Anreise in Kauf nehmen.

4. Versagungsgründe der Restschuldbefreiung (§ 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO nF)

Bislang galt als Versagungsgrund, wenn der Schuldner *im letzten Jahr* vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag *vorsätzlich* oder *fahrlässig* die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, dass er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet hat. Diese Jahresfrist wird nun auf *drei Jahre* zurückliegende Handlungen ausgedehnt.

5. Nachträglich bekannt gewordene Versagungsgründe (§ 297a InsO nF)

Bisher bestand keine Möglichkeit, die Restschuldbefreiung nachträglich zu versagen. Nach dem neu geschaffenen § 297a InsO versagt das Insolvenzgericht die Restschuldbefreiung auch dann, wenn sich erst nach dem Schlusstermin herausstellt, dass ein Versagungsgrund vorgelegen hat. Der Antrag auf Versagung der Befreiung kann allerdings *nur binnen sechs Monaten* nach dem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem der Versagungsgrund dem Gläubiger bekannt geworden ist.³

6. Restschuldbefreiung: Erweiterung der ausgenommenen Forderungen (§ 302 Abs. 1 Nr. 1 InsO nF)

Verbindlichkeiten des Schuldners aus *rückständigem gesetzlichen Unterhalt*, den der Schuldner *vorsätzlich pflichtwidrig* nicht gewährt hat, sowie aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Steuerstraftat nach §§ 370, 373 oder 374 Abgabenordnung (AO) vorliegt, können nach dem nun entsprechend erweiterten Katalog des § 302 InsO von der Restschuldbefreiung verschont werden.

Hierzu sind die Forderungen bereits unter Angabe des konkreten Rechtsgrunds anzumelden (§ 174 Abs. 2 InsO nF). Bereits bei der Anmeldung muss der Gläubiger von Unterhalt folglich angeben, dass es sich um *gesetzlichen* Unterhalt handelt, der *vorsätzlich pflichtwidrig* nicht gezahlt wurde. Hierbei muss der Gläubiger die Tatsachen anführen, aus denen sich ergibt, dass es sich nach seiner Einschätzung um eine solche Forderung handelt.⁴

Dass der Unterhalt bereits tituliert ist, ist zwar nicht Voraussetzung – anders als bei Steuerschulden –, wäre aber durchaus hilfreich.

Welche Anforderungen an den Nachweis gestellt werden, dass der Unterhalt *vorsätzlich pflichtwidrig* nicht gewährt wurde, wird die Praxis zeigen. Es ist zu befürchten, dass der Maßstab vergleichsweise hoch ist wie bei der bisherigen Anmeldung einer Forderung aus unerlaubter Handlung.

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung⁵ heißt es hierzu:

„Angesichts der besonderen Schutzbedürftigkeit der Unterhaltsberechtigten stellt der Gesetzentwurf klar, dass es für einen Ausschluss nach § 302 InsO ausreicht, wenn der Schuldner pflichtwidrig seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkommt. Unter Berücksichtigung dieser Zielrichtung der Änderung muss den Schuldner eine gesetzliche Unterhaltspflicht treffen. Durch den Begriff der ‚Pflichtwidrigkeit‘ wird klargestellt, dass die Nichtleistung des Unterhalts dann einer unerlaubten Handlung gleichgestellt wird, wenn neben der gesetzlichen Unterhaltspflicht die *Bedürftigkeit* des Unterhaltsberechtigten und die *Leistungsfähigkeit* des Unterhaltsschuldners gegeben sind. Wie auch bei den sonstigen unerlaubten Handlungen werden Unterhaltsansprüche nur dann von der Restschuldbefreiung ausgenommen, wenn der Schuldner *vorsätzlich* gehandelt hat und der Gläubiger die Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes angemeldet hat.“ [Hervorhebungen durch die Verf.]

Bei Widerspruch des Schuldners gegen die Anmeldung muss der Gläubiger – neben der Bedürftigkeit des Gläubigers – nachweisen, dass der Schuldner zum maßgeblichen Zeitpunkt leistungsfähig war. Alternativ muss der Gläubiger vorbringen, dass der Schuldner keine ausreichenden Bemühungen um Arbeit vorgebracht hat, und zudem muss der Gläubiger konkret vortragen, welche – für eine Leistungsfähigkeit ausreichend hohen – Arbeits- und Einkommensmöglichkeiten er gehabt hätte.⁶ Als weitere Voraussetzung muss gegeben sein, dass der Schuldner *vorsätzlich* den Unterhalt nicht ge-

2 Zur Abgrenzung von Regel- und Verbraucherinsolvenz s. § 304 InsO.

3 Weiterhin gibt es für Insolvenzgläubiger die Möglichkeit, Antrag auf Widerrufung der Erteilung der Restschuldbefreiung zu stellen (s. § 303 InsO).

4 Zum Umfang und Inhalt des Vortrags bei der Anmeldung eines Anspruchs aus unerlaubter Handlung BGH 09.01.2014, IX ZR 103/13 = Rpfleger 2014, 281.

5 BT-Drucks. 17/11268, 32.

6 Zur vergleichbaren Problematik bei § 170 StGB vgl. Janlewing FamRB 2012, 155.

währt hat. Zum Problem des Nachweises des vorsätzlichen Nichtzahlens bzw zu gewissen Erleichterungen hierzu empfiehlt sich die Lektüre der Entscheidungen des OLG Hamm⁷ und des KG Berlin.⁸ In beiden den Entscheidungen zugrunde liegenden Fällen waren allerdings bereits Unterhaltstitel vorhanden.

Es ist davon auszugehen, dass auch die UVG-Stelle bzw das Land als Gläubiger/in gesetzlich übergegangener Unterhaltsansprüche (§ 7 Abs. 1 S. 1 UVG) entsprechend seine/ihre Forderungen anmelden kann.⁹

7. Eintragung in das Schuldnerverzeichnis (§ 303a InsO)

Neu ist auch, dass in das Schuldnerverzeichnis Schuldner eingetragen werden, denen die Restschuldbefreiung versagt bzw deren Restschuldbefreiung widerrufen worden ist.

8. Schutz vor Verlust von Genossenschaftswohnungen (§ 67c GenG nF)

Zum Erhalt der Nutzungsmöglichkeit einer Genossenschaftswohnung für den Schuldner wurde das Kündigungsrecht des Insolvenzverwalters hinsichtlich der Mitgliedschaft des Schuldners in einer Wohnungsgenossenschaft ausgeschlossen, wenn die Mitgliedschaft Voraussetzung für das Nutzungsrecht der Genossenschaftswohnung ist. Das Geschäftsguthaben des Mitglieds darf allerdings höchstens das Vierfache des monatlichen Nettoentgelts oder höchstens 2.000 EUR betragen.

Diese Schutzvorschriften sind bereits im Juli 2013 in Kraft getreten.

III. Ausblick

Das Gesetz sieht eine Evaluierung bis zum 30.06.2018 vor. Dann soll erneut über eine Änderung der getroffenen Regelungen entschieden werden. Im Fokus steht vor allen Dingen, in wie vielen Fällen bereits nach drei Jahren eine Rest-

schuldbefreiung erteilt werden konnte. Möglicherweise ist die Tilgungsquote mit 35 % zu hoch, um die mit der Reform angestrebte Wirkung zu erreichen, mehr Menschen zu einer schnellen Entschuldung zu verhelfen. Im Regierungsentwurf war eine Quote von 25 % vorgesehen.¹⁰

Nicht zu erwarten ist, dass rückständige Unterhaltsforderungen künftig eher von der Restschuldbefreiung verschont bleiben. Diesbezüglich wird man wohl leider nicht von einer Stärkung der Gläubigerrechte sprechen können. Erleichterungen sind bei der Anmeldung für die Unterhaltsgläubiger – so auch für Beistände und Fachkräfte der UVG-Stellen – nicht ersichtlich. Der Widerspruch gegen die Anmeldung einer Forderung als eine Verbindlichkeit aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, der vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt wurde, ist dem Schuldner nach wie vor ohne Begründung leicht möglich. Der Gläubiger ist dann im Zugzwang und muss auf entsprechende Feststellung klagen, um den Verlust der Forderung zu vermeiden. Im Streitfall muss der Gläubiger nachweisen, dass ihm der Unterhalt *vorsätzlich pflichtwidrig* nicht gewährt wurde. Folglich trägt er das Risiko, ob das Gericht das Vorliegen einer vorsätzlichen pflichtwidrigen Nichtzahlung bejaht oder verneint. Eine wesentliche Erleichterung gegenüber der bislang in Betracht gekommenen Anmeldung aus unerlaubter Handlung (§ 823 Abs. 2 BGB iVm 170 StGB) ist daher nicht erkennbar.

- 7 Beschl. vom 19.03.2012 (8 UF 285/11 = FamRZ 2012, 1741), wonach der Schuldner selbst Umstände darlegen und beweisen muss, die geeignet sind, die Annahme seines Verschuldens auszuräumen.
- 8 Beschl. vom 30.08.2011 (18 WF 93/11 = FamRZ 2012, 138), wonach der Insolvenzschuldner, der den Vorsatz iSv § 302 Nr. 1 InsO ausschließen will, Tatsachen vortragen muss, die die Annahme rechtfertigen, dass er seine Unterhaltspflicht nicht vorsätzlich verletzt hat.
- 9 Hiervon geht auch bereits der Gesetzentwurf der Bundesregierung aus (BT-Drucks. 17/11268, 32). Das Land konnte bislang übergegangene Unterhaltsansprüche auch als Forderung aus unerlaubter Handlung anmelden (zur Anmeldung aus eigenem Recht gem. § 823 Abs. 2 BGB iVm § 170 StGB BGH 11.05.2010, IX ZB 163/09 = FamRZ 2010, 1332).
- 10 BT-Drucks. 17/11268, 30.

FACHPOLITISCHE STELLUNGNAHMEN/BERICHTE

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)

Empfehlungen zur Zusammenarbeit bei kreisübergreifender Vermittlung von Pflegekindern und zu Fragen der Zuständigkeit (beschlossen in der AG BKiSchG am 19.11.2013)¹

Vorwort

In der Praxis kommt es wiederholt zu Problemen bei der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit bei Hilfen gem. § 33 SGB VIII, die in § 86 Abs. 1 bis 6 SGB VIII geregelt ist. Nach den grundlegenden Aussagen des BGH zu dieser Thematik im Jahr 2004 hat das BVerwG mit seiner Entscheidung

vom 01.09.2011 (5 C 20.10) geklärt, dass § 86 Abs. 6 SGB VIII nicht nur für Fälle im Rahmen der Vollzeitpflege gem. §§ 33, 35a und 41 SGB VIII anzuwenden ist, sondern grund-

¹ Die Empfehlungen sind abrufbar unter www.kvjs.de ► Jugend ► Hilfen zur Erziehung ► Pflegeeltern.